

Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU KOM(2022) 457 final; Ratsdok. 12413/22

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU KOM(2022) 457 final; Ratsdok. 12413/22, folgende Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der europäische Rechtsakt zur Medienfreiheit der Europäischen Kommission verfolgt das Ziel, einen neuen rechtlichen Rahmen zum Schutz von Medienunabhängigkeit und Medienpluralismus in der EU zu etablieren. Der Fokus der Verordnung liegt dabei, gestützt auf Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf der Unabhängigkeit und Finanzierung von Medien sowie auf der Transparenz von Unternehmensbeteiligungen. Auch die damit einhergehenden Fragen der Medienkonzentration sollen über einen neuen unabhängigen europäischen Rat für Mediendienste geklärt werden können.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die von der EU-Kommission angestrebten Ziele, insbesondere der Stärkung von Medienunabhängigkeit und Medienpluralismus, ausdrücklich. In der Vergangenheit sind verschiedenste Fälle von staatlicher Einflussnahme, Kontrolle und Einschüchterung von Medienschaffenden öffentlich geworden. Dies ist auch ein Grund, warum Reporter ohne Grenzen e. V. eine stetige Verschlechterung der Pressefreiheit in Europa anmahnt. Der Wunsch der EU-Kommission, dieser kritischen Entwicklung und antidemokratischen Tendenz durch vielfältige und freie Medien entgegenzusteuern, ist gut und richtig.

Der Verordnungsvorschlag geht an einigen Stellen jedoch über das Maß hinaus, das erforderlich erscheint, um diesen Missständen in einigen Mitgliedstaaten zu begegnen.

Hierbei ist auch fraglich, inwieweit es tatsächlich einer Verordnung bedarf, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Das Beispiel der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zeigt, dass es auch mittels einer Richtlinie möglich ist, den Binnenmarkt für Mediendienste auf europäischer Ebene zu stärken. Auch ist eine Richtlinie mit Blick auf das Bestehen bereits stark ausdifferenzierter Medienordnungen, wie z. B. in Deutschland auf der Grundlage des Medienstaatsvertrages der Länder, das deutlich verhältnismäßigere Mittel.

Der Deutsche Bundestag steht daher den von der EU-Kommission zur Zielerreichung angestrebten Maßnahmen teilweise kritisch gegenüber. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie im EU-Binnenmarkt ein einheitliches Niveau an Medienfreiheit und damit auch eine EU-weite und rechtssichere Betätigung von Medienunternehmen ohne EU-Regelung genauso gut oder besser sichergestellt werden kann. Besonders deutlich zeigt sich dies zum Beispiel bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden oder auch der Regulierung großer Online-Plattformen. Auch wenn ein klar erkennbarer Überarbeitungsbedarf am Entwurf der EU-Kommission besteht, steht dieser dem Ansatz einer EU-Regelung also nicht per se entgegen. Vielmehr kommt es auf die Wahl der Rechtsform und dessen Ausgestaltung an.

Dass das Verfolgen weiterer Ziele, wie hier die Sicherung der Medienfreiheiten, einer Anwendbarkeit der EU-Binnenmarktkompetenz nicht entgegensteht, hat der Europäische Gerichtshof zum Beispiel zur Frage des Tabakwerbverbots deutlich gemacht (EuGH, Rs. C-491/01, Urteil vom 10.12.2002). Ähnlich urteilte das Bundesverfassungsgericht für das Verhältnis von Bundeskompetenzen (Recht der Wirtschaft) zu Länderkompetenzen (Kulturhoheit), als es im Urteil vom 28.1.2014 die Verfassungskonformität des Filmförderungsgesetzes des Bundes bestätigte und feststellte, dass das Verfolgen auch kultureller Ziele einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Recht der Wirtschaft nicht entgegensteht (BVerfGE 135, S. 155 ff.).

Eine ausschließlich wirtschaftliche Betrachtungsweise der Medienlandschaft würde den dualen Charakter der Medien als Wirtschafts- und Kulturgut verkennen. In jedem Fall muss aus Sicht des Deutschen Bundestages sichergestellt werden, dass existierende, gut funktionierende Medienregulierungen der Mitgliedstaaten durch das Regelungsvorhaben nicht beschädigt werden.

Der Deutsche Bundestag gibt darüber hinaus zu bedenken, dass die Kultur- und Medienhoheit in der Kompetenzhoheit der Mitgliedstaaten und in Deutschland bei den Bundesländern liegt. Gerade diese Aufteilung stärkt und fördert die kulturelle Vielfalt Europas auf der Basis gemeinsamer Regeln und Werte. Darüber hinaus wird der Grundsatz der Staatsferne von Medien – angesichts der nationalsozialistischen Vergangenheit und der Instrumentalisierung über Staatsmedien – in Deutschland besonders geschätzt und überprüft. Die in Deutschland bestehende dezentrale, staatsferne und unabhängige Medienaufsicht für private Medien durch 14 Landesmedienanstalten ist eine gute und bewährte Aufsichtsform. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird über pluralistische Aufsichtsgremien kontrolliert, deren Mitglieder die Gesellschaft in Deutschland in ihrer Breite und Vielfalt abbilden.

Im Rahmen der weiteren Verhandlungen zum Regelungsvorhaben ist sicherzustellen, dass all dies erhalten bleibt und nicht durch eine europäische Medienaufsichtszentralisierung in Frage gestellt wird.

Aus diesen und weiteren Gründen hat der deutsche Bundesrat am 25.11.2022 eine Subsidiaritätsrüge ausgesprochen und diese anhand von 16 Punkten inhaltlich konkretisiert.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert zudem die Bundesregierung auf, in Kenntnis der 16 Punkte des Bundesrates, in den Verhandlungen mit der EU-Kommission,
- a) die vom deutschen Bundesrat am 25.11.2022 ausgesprochene Subsidiaritätsrüge und die in der dazugehörigen BR-Drucksache 514/22(B) vorgebrachten rechtlichen wie medienpolitischen Argumente im weiteren Verfahren zu beachten und auf eine Ausgestaltung des Rechtsakts hinzuwirken, die diesen Rechnung trägt;
 - b) mit Blick auf die weiteren Verhandlungen kritisch zu hinterfragen, ob die Ziele des Rechtsaktes nicht auch durch eine Richtlinie erreicht werden könnten;
 - c) eine dezentrale, staatsferne und unabhängige Medienaufsicht weiterhin zu ermöglichen; insbesondere auf eine Beteiligung nicht unabhängiger Stellen an einer europäischen Medienaufsicht zu verzichten;
 - d) sich für den Schutz der Pressefreiheit einzusetzen und mögliche Eingriffe in die redaktionelle Freiheit von Verlegerinnen und Verlegern durch Artikel 6 i. V. m. den Erwägungsgründen 20 und 21 des Entwurfs rückgängig zu machen oder jedenfalls in die flankierenden Empfehlungen zu verschieben;
 - e) sicherzustellen, dass sich die Vorgaben für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter im Rahmen des Amsterdamer Protokolls halten und keine zusätzliche Überprüfung des von den Mitgliedstaaten in staatsferner Art und Weise ermittelten Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stattfindet;
 - f) Online-Plattformen durch konkrete verfahrensrechtliche Vorgaben stärker dazu zu verpflichten, bei Moderationsentscheidungen Medienfreiheit und Medienpluralismus zu berücksichtigen und klare Kriterien für die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit zu entwickeln;
 - g) aufgrund der föderalen Kompetenzzuweisung der Medien- und Kulturpolitik zu den Ländern, diese in Abstimmung mit der Bundesregierung mit der Verhandlungsführung zum European Media Freedom Act auf europäischer Ebene zu betrauen;
 - h) die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthaltene Passage – „Auf europäischer Ebene setzen wir uns dafür ein, dass Digital Service Act (DSA) und Digital Markets Act (DMA) sowie Media Freedom Act auch Pluralismus und Vielfalt abbilden sowie eine staatsferne Medienaufsicht und Regulierung gewährleisten.“ – mit Leben zu füllen und sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für Pluralismus und unabhängige Medien und eine staatsferne Medienaufsicht und Regulierung in Deutschland und Europa stark zu machen;
 - i) die vom deutschen Bundesrat in der Drucksache 514/22(B) vorgebrachten Argumente und Bedenken zu unterstützen und im Dialog mit der EU-Kommission aktiv zu vertreten.
- III. Der Deutsche Bundestag behält sich vor, zu gegebener Zeit erneut Stellung zu beziehen.

Berlin, den 29. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

